

Sportgemeinschaft 1877
Frankfurt – Nied e. V.
(Vereinsregister Frankfurt VR 4505)



Vereinssatzung
Stand: 10.05.2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr
§ 2	Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins
§ 3	Vergütungen für Vereinstätigkeiten
§ 4	Mitgliedschaft
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 7	Beiträge
§ 8	Organe des Vereins
§ 9	Mitgliederversammlung
§ 10	Vorstand
§ 11	Vereinsrat
§ 12	Jugendvollversammlung
§ 13	Abteilungen
§ 14	Disziplinarausschuss
§ 15	Kassenprüfer
§ 16	Haftung
§ 17	Auflösung des Vereins
§ 18	Datenschutz
§ 19	Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Sportgemeinschaft 1877 Frankfurt -Nied e. V
- (2) Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main–Nied und ist Mitglied in den Organisationen der Selbstverwaltung des Deutschen Sportbundes.
- (3) Der Gerichtstand ist Frankfurt am Main.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister Frankfurt eingetragen.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (Freizeit-, Breiten-, Wettkampf-, Leistungs- und Spitzensports) und des öffentlichen Gesundheitswesens für Erwachsene, Jugendliche und Kinder, sowie die Jugendhilfe.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Vergütungen für Vereinstätigkeiten

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Für die im Verein anfallenden Arbeiten und den Übungsbetrieb können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, eines befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnisses oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG bezahlt werden.
- (2) Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeiten nach § 3 Nr. 1 trifft der Vorstand.
- (3) Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Vorstandes kann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung gezahlt werden, die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen mitgeteilt werden. Die Beitrittserklärung eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Der zugleich bestätigt, dass sie/er einverstanden ist, wenn der Minderjährige nach entsprechender Vorbereitung auch am Leistungssport teilnimmt. Die Zustimmung nur eines Elternteiles gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteiles als erteilt. -§ 110 BGB bleibt unberührt.

Mitglieder des Vereins sind:

- Erwachsene
 - Jugendliche (14 – 17 Jahre)
 - Kinder (bis 14 Jahre)
 - Ehrenmitglieder
- (2) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlichen Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis
 - durch Ausschluss
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle. Weiteres wird in der Beitragsordnung geregelt.
- (3) Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis des Vereins erfolgt:
 - wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder die Verbandsrichtlinien;

- wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens;
- (4) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
 - (5) Über einen Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich Beschwerde beim Disziplinarausschuss eingelegt werden. Ist Beschwerde eingelegt worden, so ruht die Mitgliedschaft bis zur endgültigen Entscheidung. Es besteht kein Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens oder einer Beitragsrückerstattung.
 - (6) Mitglieder, die mit Ämtern betraut waren, haben zuvor Rechenschaft abzulegen und alle in ihrer Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände und Belege an die Geschäftsstelle zurückzugeben.
 - (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes im Verein.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Sie üben dieses Recht persönlich aus.
- (4) Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organs, eines Abteilungsleiters oder Übungsleiters in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Disziplinarausschuss zu.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - Änderungen der Anschrift
 - Änderungen der Bankverbindung
 - sonstige Änderungen die für das Beitragswesen relevant sind

Nachteile die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können dem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:

- bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr
 - ein Jahresbeitrag
- (2) Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die Festsetzung und Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Höchstgrenze besteht von dem dreifachen eines Jahresbeitrages.
- (3) Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
- Die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand nach § 10 der Satzung
 - der Vereinsrat
 - die Jugendversammlung
 - der Disziplinar-Ausschuss

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder, mit Ausnahme der Kinder bis zu 14 Jahren.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder 1/3 der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (4) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens drei Wochen vorher durch Veröffentlichung auf der Webseite der Sportgemeinschaft 1977 Frankfurt-Nied e.V. (www.sg-nied.de) zu erfolgen.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Sie müssen nicht vor der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands (nach § 10 der Satzung)
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes (nach § 10 der Satzung)
 - Genehmigung des Haushaltsplans
 - Wahl des Wahlleiters

- Neuwahl des Vorstandes (mit Ausnahme des Referent für Jugend) und zweier Kassenprüfer mit einem Ersatz sowie des Leiters des Disziplinarausschusses
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge
 - Abstimmung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung des Vereinszwecks benötigen eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet.
- (9) Den Antrag auf Entlastung des Vorstands stellen die Kassenprüfer.
- (10) Es ist ein Versammlungsprotokoll zu erstellen. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

§ 10 Vorstand

(1) Der gesetzliche Vorstand nach BGB §26 (folgend BGB Vorstand) besteht aus dem:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Referent für Finanzen

Jeweils zwei von ihnen sind im Außenverhältnis vertretungsberechtigt.

(2) Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- Referent für Öffentlichkeitsarbeit
- Referent für Liegenschaften
- Referent für Inventar
- Referent für Jugend
- Referent für Senioren
- Referent für Sport
- Referent für Buchhaltung

Die Positionen des erweiterten Vorstandes sollen besetzt werden. Bleibt eine Position unbesetzt wird der Aufgabenbereich vom BGB Vorstand delegiert.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 2 Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik. Ihm obliegen die Führung der laufenden Geschäfte, die Verwaltung des Vermögens und Eigentums, die Entscheidung über die Verwendung der Anlagen und der optimalen Erfüllung des Vereinszwecks.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen

dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

- (6) Darüber hinaus kann der Vorstand bestimmte Ordnungen festlegen und Beschlüsse fassen, die nicht Bestandteil der Satzung sind.
- (7) Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (8) Weiteres regelt die Geschäftsordnung

§ 11 Vereinsrat

(1) Dem Vereinsrat gehören an:

- der Vorstand nach § 10 der Satzung
- die Abteilungsleiter
- der von der Jugendversammlung gewählte Jugendvertreter

(2) Weiteres regelt die Geschäftsordnung

§ 12 Jugendvollversammlung

- (1) Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins.
- (2) Sie ist oberstes Organ der Vereinsjugend.
- (3) Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung sollte eine Jugendversammlung stattfinden. Sie ist schriftlich oder auf vereinsüblichem Wege einzuberufen. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Vereinsjugend erforderlich ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 20% der jugendlichen Mitglieder.
- (4) Jugendversammlungen werden durch den Referent für Jugend einberufen und geleitet.
- (5) Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung einen Referent für Jugend und den Jugendsprecher. Der Jugendsprecher muss bei der Wahl zwischen 16 und 27 Jahre alt sein. Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder. Der Referent für Jugend und der Jugendsprecher müssen von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden.
- (6) Die Jugendversammlung wählt außerdem alle zwei Jahre den Jugendausschuss. Der Jugendausschuss besteht aus:
 - dem Referent für Jugend
 - dem Jugendsprecher
 - den gewählten Jugendleiter (Jugendsprecher) der einzelnen Abteilungen
 - und bis zu fünf zu wählenden jugendliche Mitglieder

Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen im Verein.

- (7) Der Referent für Jugend und der Jugendsprecher vertreten den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und im Land.

§ 13 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstands rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 14 Disziplinarausschuss

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Leiter des Disziplinarausschusses. Er darf nicht dem Vorstand angehören und nicht Abteilungsleiter sein. Er beruft zwei bis vier Ausschussmitglieder. Jede Abteilung darf nur 1 Mitglied stellen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 15 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatz für eine Amtsdauer von zwei Jahren.
- (2) Es können nur solche Mitglieder gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers für eine weitere Wahlperiode von 2 Jahren ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand nach § 10 der Satzung und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
- (4) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstands und des erweiterten Vorstands im Rahmen der Mitgliederversammlung.

§ 16 Haftung

- (1) Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitgliedern bei der Ausübung des Sports bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Für die Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder seine Vereinigung mit einem anderen Verein oder anderen Vereinen, oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand dies beantragt und die

Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen entsprechend beschließt und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten.

- (2) Wird die Dreiviertelmehrheit nicht erreicht, so ist frühestens vier Wochen später eine zweite Versammlung einzuberufen.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins sind zwei Liquidatoren zu bestellen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen nach ordnungsgemäßer Einberufung über die Benennung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft als Empfänger einer Vermögensübertragung im Sinne von Absatz 4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 18 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse gespeichert, übermittelt und verändert. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Name, Anschrift, Geburts- und Eintrittsdatum, Bankverbindung, soweit vorhanden Telefonnummern, E-Mail-Adresse auf. Diese Informationen werden in einem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (2) Jeder Betroffene hat das Recht:
 - auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.
- (4) Als Mitglied der Organisationen der Selbstverwaltung des Deutschen Sportbundes ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden, übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer. Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern und e-Mailadresse.

- (5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten, Texte, Fotos und Filme seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt diese Daten zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, erfolgreiche Sportler, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung beschränkt sich hierbei, neben Fotos und Filmen, auf Namen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und soweit aus sportlichen Gründen erforderlich Alter oder Geburtsjahrgang.
- (6) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- (7) Der Verein berichtet auf seiner Homepage auch über Ehrungen, Geburtstage und weitere Ereignisse seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer_ auch an andere Print- und Telemedien übermittelt. Im Hinblick auf diese Veröffentlichungen kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich allgemein, oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein entfernt dann die Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
- (8) Bei Austritt aus dem Verein werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 10.05.2019 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.